

Provisorische Verfügung

über die

Abgrenzung der Wirkungskreise des Gemeinderathes und des Magistrates der Stadt Wien.



§. 1.

Der Gemeinderath ist berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

A. Die Selbstbestimmung in Kommunal-Angelegenheiten.

B. Die Kontrolle über die Geschäftsführung in Kommunalangelegenheiten überhaupt und insbesondere die Vermögensgebahrung des Magistrates und der untergeordneten Gemeindeämter, und

C. Die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege des Rekurses an ihn gelangenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 2.

Der Magistrat steht im Dienste der Gemeinde unter der Oberleitung und Kontrolle des Gemeinderathes. Er ist das Vollzugsorgan der Beschlüsse und Anordnungen des Letzteren und die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde. Er hat deshalb das Recht und die Pflicht, die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, diese gegen einzelne Partheien zu vertreten und in allen dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten derselben selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Korporationen zum Gehorsam verpflichtet.

§. 3.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Kommunalangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, worunter auch die Ortspolizei, das städtische Armen- und Stiftungswesen, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, das Volksschul- und das Sanitätswesen gehören, zu fassen.

§. 4.

In Folge des dem Gemeinderathe zustehenden Rechtes der Kontrolle ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungsbelege, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

Insbesondere steht ihm die Feststellung des jährl. Budgets der städtischen Kammer, der Vorstadtgemeinden und der sämtlichen unter abgezonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten, die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Skontrirung der städtischen Kassen, so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Ferner hat er über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Kommunal- und Gewerbsangelegenheiten zu entscheiden.

§. 5.

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Hauptgemeinde als auch für die Vorstadtgemeinden und für alle von dem Magistrate verwalteten Fonds und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungsgegenstände sind:

- a. Die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beauftragten Aemter.
- b. Die Regulirung der Besoldungs- und Pensionsetats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundener Stellen.
- c. Die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. M. beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrats.
- d. Die Pensionirung und Quieszierung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen.
- e. Die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der derselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 500 fl. C. M. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet.
- f. Die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, so wie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und die Ausfertigung der Vollmacht für denselben.
- g. Die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde und die Feststellung des dießfälligen Tilgungsplanes.
- h. Die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von 200 fl. C. M. angefangen, die Auflaffung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelersätzen; die Herabsetzung der Pachtschillinge während der Pachtdauer.
- i. Die Einführung neuer Abgaben und Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse innerhalb der gesetzlichen Gränzen.
- k. Die Bewilligung zu Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde.
- l. Die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr als 100 fl. C. M. jährlich oder mehr als 1000 fl. C. M. ein für alle Mal; die Bewilligung von Reisekosten und von Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. C. M.
- m. Die Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunst-Gegegenständen, welche ein Eigenthum der Gemeinde sind.
- n. Die Ausübung des Petitionsrechtes im Namen der Stadtgemeinde.
- o. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, und der Salvator-Medaille.
- p. Die Bewilligung von Ausnahmen von den bestehenden Gemeindevorschriften.